

Gegenüberstellung **Alt** vs. **Neu**

**Gegenüberstellung der Änderungen, die sich aus der Gesetzesvorlage der Volksinitiative Klimaentscheid Hamburg ergeben, mit den Originalformulierungen des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz des Klimas (Hamburgisches Klimaschutzgesetz - HmbKliSchG) vom 20. Februar 2020**

**Fundstelle:** HmbGVBl. 2020, S. 148

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 280)1)

## **Erster Teil**

### **Klimaschutzziele, allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Klimaschutz als Querschnittsaufgabe**

...

#### **§ 2 Ziele des Gesetzes**

...

(4) Das Erreichen der Klimaschutzziele nach Absatz 1 ist ein Gebot der Sozialverträglichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß §7 der Landeshaushaltsordnung. ~~Im Rahmen der Erreichung der Ziele nach Absatz 1 sind das Prinzip der Sozialverträglichkeit und das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 der Landeshaushaltsordnung) zu berücksichtigen.~~ Die günstigste Zweck-Mittel-Relation im Sinne dieses Gesetzes besteht insbesondere darin, dass ein möglichst hoher Beitrag zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 mit einem möglichst geringen Einsatz von Mitteln erreicht wird.

### **§3**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) [Im Sinne dieses Gesetzes sind] **Treibhausgasemissionen, diejenigen Kohlendioxid und -äquivalenzemissionen**, die durch den Verbrauch von Endenergie, **durch Produktions- und Wertschöpfungsketten sowie durch städte-, häuser- und straßenbauliche Maßnahmen** verursachten Emissionen von Kohlendioxid **und -äquivalenten** nach der amtlichen Methodik zur Verursacherbilanz des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für die Freie und Hansestadt Hamburg.

...

### **§ 4**

#### **Hamburger Klimaschutzziele**

(1) Ausgehend vom Basisjahr 1990 (1) und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der ~~Kohlendioxidemissionen~~ **Treibhausgasemissionen** nach der Verursacherbilanz der Freien und Hansestadt Hamburg soll bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der ~~Kohlendioxidemissionen~~ **Nettotreibhausgasemissionen** um ~~55~~ **90** vom Hundert (v.H.) und bis zum Jahr ~~2050~~ **2035** um ~~95~~ **100** v.H. erfolgen. Dabei ist ~~das Erreichen eines möglichst stetigen Reduktionspfades~~ für den Reduktionspfad **zunächst ein steil absinkendes und später ein sanfter abfallendes Profil** für die Freie und Hansestadt

Hamburg anzustreben. Das Anrechnen von Kompensationsmaßnahmen auf 20% der Emissionen ist möglich. Die BUKEA prüft die jeweiligen Kompensationsmaßnahmen auf ihre Zulässigkeit und Wirksamkeit.

-

(2) Mit der Verringerung der Kohlendioxid- und äquivalenzemissionen sowie der Schaffung und dem Erhalt von natürlichen Kohlenstoffspeichern auch auf öffentlichen Flächen - dazu gehört insbesondere der städtische Grün- und Baumbestand sowie Wälder, Auen und Moore - verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg das Ziel der Klimaneutralität ~~in der zweiten des 21. Jahrhunderts~~ bis zum Jahr 2035. Ab 2035 wird die Möglichkeit der Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen bis 2045 schrittweise zurückgefahren.

Für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen werden diese von den Inanspruchnehmenden weitergeführt. Danach gehen diese Maßnahmen in die Verantwortung der Freien und Hansestadt über, welche sie aufrecht erhält. Die Zielsetzung ist, Hamburg dauerhaft zu einer Netto-CO<sub>2</sub>-Senke zu machen.

(3) Sektorziele für die Kohlendioxid- und -äquivalenzemissionen aus den Bereichen Verkehr, städtische Energie- u. Wärmeerzeugung, private Haushalte, Gewerbe/ Handel/Dienstleistung, Industrie sowie Land- und Viehwirtschaft für das Jahr 2030 im Vergleich zu den Kohlendioxid- und -äquivalenzemissionen des Jahres 1990 ergeben sich aus dem Hamburger Klimaplan (§ 6).

...

## § 5 Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(1) Entsprechend § 2 Absatz 3 Nummer 3 berücksichtigt der Senat die Risiken des Klimawandels, unter anderem durch Maßnahmen eines vorsorgenden Hochwasser- und Katastrophenschutzes, städtebaulicher und landschaftsplanerischer Instrumente sowie des Gesundheitsschutzes. Dazu gehört insbesondere die Stadt darauf vorzubereiten, Extremwetterereignisse wie Hochwasser, Starkregen und Temperaturextreme abfedern zu können. Der Senat setzt die sich daraus ergebenden Maßnahmen im Hamburger Klimaplan um.

Demgemäß wird

- 1. das laufende Bauprogramm Hochwasserschutz der Freien und Hansestadt Hamburg an die Erfordernisse des Szenarios RCP 8.5 des „IPCC Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate“ von 2019 angepasst. Die Berechnung zusätzlicher Sturmflutrisiken durch eine Zunahme u.a. der Sturmintensitäten, der Elbvertiefung und deren Einfluss auf die zukünftig notwendige Deichlinie sowie der Notwendigkeit einer Erweiterung der Polderkapazitäten obliegt den zuständigen Behörden.
- 2. zum Schutz der Bevölkerung vor den Folgen von Starkregen sowie vor der prognostizierten Zunahme von Hitzetagen durch die zuständigen Hamburger Behörden ein Maßnahmenkatalog zur Transformation Hamburgs in eine sogenannte „grüne Schwammstadt“ vorgelegt.

- 2.1. Dieser Katalog beinhaltet insbesondere die Verankerung eines Begrünungsschlüssels, mit dem Ziel der intensiven Begrünung aller geeigneten Gebäudeoberflächen Hamburgs in Kombination mit Anlagen zur solaren Stromerzeugung in der Landesbauordnung sowie, ab dem der Verabschiedung dieses Gesetzes folgenden Jahr, über zehn Jahre lang, eine Entsiegelung von jährlich mindestens 1,5% der versiegelten Flächen der Freien und Hansestadt Hamburg. Diese Entsiegelungen erfolgen möglichst gleichmäßig in allen sieben Bezirken der Stadt. Zusätzlich erfordern zukünftige Versiegelungen von Flächen innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg zwingend eine flächengetreue Ausgleichsentsiegelung im selben Bezirk. Mindestens 30% der zu entsiegelnden Flächen werden begrünt.

...

## § 6 Hamburger Klimaplan

(1) Spätestens 8 Monate nach in Kraftsetzung dieses Gesetzes beschließt der Senat eine Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes, die die neuen Zielsetzungen berücksichtigt. Diese enthält die verbindlichen Sektorziele und legt die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen auf der Basis des für Hamburg errechneten THG-Restbudgets fest. Sie enthält eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Zielerreichung, eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Zielerreichung sowie eine Prognose der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Zielerreichung und der Entwicklung der Rahmenbedingungen einschließlich weiterer erforderlicher Maßnahmen im Sinne der Erreichung der Ziele gemäß § 4. Soweit erforderlich werden weitere Ziele für den Zeitraum nach 2030 gemäß § 4 Absätze 1, 2 und 3 aufgenommen. Der Hamburger Klimaplan bestimmt zudem die der Anpassung an den Klimawandel dienenden Maßnahmen.

(2) Der Senat berichtet der Bürgerschaft ~~alle zwei Jahre~~ jährlich bis zum 31. Mai über den Stand der Zielerreichung und der Umsetzung der Maßnahmen des Hamburger Klimaplanes (Zwischenbericht). Die entsprechenden Daten für das jeweilige Vorjahr werden vom Statistikamt Nord jährlich für die einzelnen Sektoren ermittelt und bis zum 31. März veröffentlicht. Im Falle einer Zielverfehlung legt die dafür zuständige Senatsbehörde innerhalb von drei Monaten ein Sofortprogramm auf, das die Einhaltung der Jahresemissionsmengen für die folgenden Jahre gewährleistet.

...

## § 7 Klimabeirat

...

## Zweiter Teil

### Wärmenetze, Kohleausstieg

## § 8 Anschluss- und Benutzungsgebot

...

## § 9 Wärme aus Kohleverbrennung in Wärmenetzen

...

## § 10 Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmeversorgungsunternehmen

(1) Wärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, für ihre Wärmenetze einen Dekarbonisierungsfahrplan vorzulegen. Darin ist darzulegen, wie das Ziel der nahezu klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr ~~2050~~ 2035 erreicht werden kann und wie sichergestellt wird, dass bis zum 31. Dezember 2029 mindestens ~~30~~ 90 v.H. der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus erneuerbaren Energien stammt.

Analog zur Kompensation von Restemissionen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 können 20% aus nicht erneuerbaren Energien erzeugter Wärme entsprechend kompensiert werden. Der Dekarbonisierungsfahrplan ist spätestens vier zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde vorzulegen. Er ist spätestens ~~zehn~~ vier Jahre nach der letzten Erstellung zu aktualisieren und erneut der zuständigen Behörde vorzulegen.

...

### **Dritter bis sechster Teil ...**

...

Nach dem sechsten Teil werden der nachfolgende siebte Teil „Industrie und Gewerbe“ und achte Teil „CO<sub>2</sub>-Bilanzierung“ eingefügt. Die Nummerierung der anschließenden Teile und Paragraphen ändert sich entsprechend.

#### Siebter Teil: Industrie und Gewerbe:

##### § 29 Der Wirtschaftsstandort Hamburg

(1) Hamburg hat ein großes Interesse daran, als Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriestandort konkurrenz- und zukunftsfähig zu bleiben. Die Hamburger Behörden beraten und unterstützen die ansässigen Unternehmen mit über 20 Mitarbeitenden aus den Bereichen Gewerbe/Handel/Dienstleistung und Industrie gemäß § 4, Absatz 3 deshalb dabei, schnellstmöglich Klimaneutralität zu erreichen. Unternehmen aus den vorgenannten Bereichen mit 20 oder weniger Mitarbeitenden können sich ebenfalls beraten lassen und haben ebenfalls Anspruch auf entsprechende Unterstützung beim Erreichen der Klimaneutralität, sind aber im Übrigen von diesem Gesetz ausgenommen.

(2) Für Unternehmen nach Absatz 1, Satz 2 ist hier der Zeitrahmen aus §4 Abs. 1 dieses Gesetzes die Richtschnur, sie können jedoch abweichend von §4 Abs. 1 in ihren Reduktionszielen Kompensationsmaßnahmen auf bis zu 25% der zu reduzierenden Emissionen anrechnen. Außerdem können diese Unternehmen eine zusätzliche Frist von bis zu 5 Jahren für die Reduktion von kompensierten Emissionen in Anspruch nehmen. Verbleibende, nicht oder nur durch unbillige Härten zu reduzierende Emissionen können über die in diesem Gesetz genannten Fristen hinaus kompensiert werden.

(3) Die zuständigen Behörden treten an alle in Absatz 2 genannten Unternehmen heran, um Auskunft über bestehende Reduktionspläne zu erhalten und diese ggf. gemeinsam und möglichst im Rahmen dieses Gesetzes zu erstellen oder nachzubessern. Für diese Unternehmen fließen die Emissionen der Wertschöpfungskette in die Berechnungen ein.

(4) Das Erstellen der Reduktionspläne, die Auskünfte an die Behörden und die Zusammenarbeit mit den Behörden sind seitens der Unternehmen freiwillig.

(5) Der Senat veröffentlicht jährlich den Stand der Zusammenarbeit mit den Hamburger Unternehmen sowie das Erreichen oder Nichterreichen der Reduktionsziele.

(6) Sofern es die korrespondierenden rechtlichen Bestimmungen zulassen, vergeben die Freie und Hansestadt Hamburg und die ihr zuzurechnenden Unternehmen und Körperschaften Aufträge bevorzugt an diejenigen ansässigen Unternehmen, die nachweisen, dass sie ihre Reduktionsziele im Jahr vor der Auftragsvergabe erreicht haben. Eine Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) ist zu prüfen und, soweit rechtlich möglich, zu veranlassen.

## **Achter Teil: CO2-Bilanzierung**

### **§ 30 CO2-Bilanzierung von Investitionen**

Für alle Investitionen der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere für Baumaßnahmen, für die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten sowie für den Erwerb von Beteiligungen sind, gemäß der Zielsetzung von §2 Absatz 4, von den zuständigen Behörden - außerhalb des Haushalts und diesen nicht betreffend - zur Information der Öffentlichkeit die Gestehungs- und Folgekosten in Tonnen CO<sub>2</sub> anzugeben.

Dabei sind mindestens eine fundierte Abschätzung der CO<sub>2</sub>-Gestehungs- und Folgekosten sowie der möglichen Amortisationszeiträume erforderlich, bei Investitionen von erheblicher wirtschaftlicher oder emissionsträchtiger Bedeutung muss ein CO<sub>2</sub>-Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen verschiedenen möglichen Lösungen angeführt werden.

Diese Kostenkalkulation ist außer in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten auch in Euro auszuführen. Dies geschieht auf der Basis der jeweils aktuellsten 'Methodenkonvention zur Entwicklung von Umweltkosten' des Umweltbundesamtes (UBA) im Sinne einer Gleichgewichtung der Wohlfahrt heutiger und zukünftiger Generationen.

Änderungen und Ergänzungen sind in Grün gehalten

Zu ersetzende und/oder zu streichende Originalformulierungen sind in Rot gehalten und durchgestrichen

Beibehaltene Originalformulierungen sind in Schwarz gehalten